

Regierungsratsbeschluss

vom 27. September 2004

Nr. 2004/2027

KR.Nr. M 068/2004 (DBK)

**Motion Jungliberale: Ausarbeitung einer Standesinitiative; Aufnahme der Prostituierten in das eidg. Berufsverzeichnis (11.05.2004);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Standesinitiative auszuarbeiten mit dem Zweck, den Beruf der Prostituierten resp. des Prostituierten in das eidgenössische Berufsverzeichnis aufzunehmen und ihn dadurch mit allen den Berufstätigen zustehenden Rechten und ihnen auferlegten Pflichten anzuerkennen.

Begründung: Die Prostitution ist in den verschiedensten Gesellschaften allgegenwärtig, so auch in der Schweiz und im Kanton Solothurn im Besonderen. Steigt die Nachfrage am «Gewerbe», verhält sich auch der Prostitutionsmarkt dementsprechend. Obwohl die Prostitution schon seit langer Zeit ein Teil unseres gesellschaftlichen Lebens ist, bewegt sie sich in einer riesigen Grauzone. Der Lagebericht des Bundesamtes für Polizei aus dem Jahre 1999, geht davon aus, dass es in der Schweiz rund 14'000 Prostituierte gibt, die täglich ihre Dienste anbieten. Vor allem der Kt. Solothurn ist wegen seiner idealen Verkehrsverbindungen ein bevorzugter Standort für das «Gewerbe» geworden.

Mittlerweile hat man in der Politik erkannt, dass man sich nicht die Frage stellen kann, ob eine Gesellschaft Prostitution hat oder nicht, sondern wie man mit ihr umgeht und die mit ihr verbundenen Menschen geregelt und transparent in unser gesellschaftliches Leben integriert.

Unser Ziel ist es, mit der Berufsankennung, die in anderen Ländern wie Deutschland Erfolge verzeichnet, präventive Lösungen zu suchen, um diesen jungen Männern und Frauen andere, aussichtsreichere Perspektiven zu bieten. Nur mit Transparenz kann dieses «Gewerbe» aus seiner Grauzone herausgeholt und den kriminellen Machenschaften, wie dem organisierten Menschenhandel, entgegen gewirkt werden. So könnte beispielsweise bei einer Registrierung, die durch Anreize, wie dem rechtlichen Beistand von Interessengruppen, Zugang zu Sozialversicherungen und einer umfangreichen, professionellen Aufklärung herbeigeführt wird, die präventive Arbeit verstärkt, das «Gelegenheits-Prostituieren» eingedämmt und ein griffigeres Instrument gegen die mafiaähnlichen Zustände im Zuhälterwesen geschaffen werden.

Prostituierende Männer und Frauen führen heute ein Schattendasein. Mit der Registrierung, die nur Personen mit gültiger Schweizer Arbeitsbewilligung zur Berufsausübung zuliesse, würde zudem dem Phänomen der Prostitution mit Touristenvisum Einhalt geboten und zumindest Stückweise die Form des «modernen Menschenhandels» einschränken.

Mit der Berufsankennung der Prostitution sind keineswegs alle Probleme beseitigt. Trotzdem sind wir davon überzeugt, dass dies der einzig richtige Weg ist, um mittel- und langfristig der Prostitution als ein Bestandteil unserer Gesellschaft einen Stellenwert zu schaffen, wo sie sich nicht in der Illegalität verstecken muss.

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Der Regierungsrat stimmt den Motionären insofern grundsätzlich zu, dass für die Prostitution als gesellschaftliche Realität Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen. Solche Regelungen müssen nebst wirtschaftlichen auch sozial- und gesundheitspolitische Vorgaben enthalten, welche die illegale Prostitution, den „Drogenstrich“, die Zuhälterei, den Mietzinswucher etc. verhindern oder zumindest eindämmen. Eine Registrierung (Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen) könnte durchaus eine der Möglichkeiten sein, diese Ziele zu erreichen. Registrierte Prostituierte („Sexworkerinnen und Sexworker“) fänden damit unter bestimmten Voraussetzungen Rahmenbedingungen, die auch ihnen das Leben und die Arbeit in unserer Gesellschaft erträglicher und lebenswerter machen.

Gemäss Art. 38 Abs. 1 der Bundesverordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003 führt das Bundesamt (Bundesamt für Berufsbildung und Technologie; BBT) ein Verzeichnis der geschützten Titel in den Landessprachen. Im Berufsverzeichnis werden alle Bildungsgänge der Grund- und Weiterbildung – wie Lehrberufe, Berufsprüfungen, Höhere Fachprüfungen und die Abschlüsse der höheren Fachschulen aufgeführt. Die aufgenommenen Bildungsgänge beinhalten alle Lerninhalte, Qualifikationsverfahren und die Durchlässigkeit.

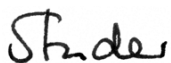
Gemäss Angaben des BBT steht es nur den Berufsverbänden bzw. den Organisationen der Arbeitswelt (OdAs) zu, dem BBT die Aufnahme eines neuen Berufes in das Berufsverzeichnis zu beantragen.

3.2 Gegenstand einer Standesinitiative

Die Standesinitiative kann alle Regelungen, die in den Kompetenzbereich der Bundesversammlung fallen, insbesondere eine Gesetzes- oder Verfassungsvorlage zum Gegenstand haben (Art. 160 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 115 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung). Beim Berufsverzeichnis handelt es sich offensichtlich nicht um einen Erlass im Kompetenzbereich der Bundesversammlung. Eine Standesinitiative auf Änderung oder Ergänzung des Berufsverzeichnisses ist daher unzulässig.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5), VEL, Pst, DA, DK, em

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (5)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat